

Wahlordnung

Teams gemeinsamer Verantwortung (TGV) in der Diözese Hildesheim

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der TGV ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Pfarrei haben.
- (3) Wahlberechtigt sind auch Katholiken/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrei ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (5) Das Wahlrecht ruht für Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Pfarreien gleichzeitig stattfinden. Der Bischöfliche Generalvikar bestimmt den Wahltermin, der ein Wochenende und einige davor liegende Tage umfasst.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder soll drei Personen nicht unterschreiten und nicht über sieben liegen.

§ 5 Verfahren zur Wahl der TGV

Der Pfarrgemeinderat/Pastoralrat stellt eine vorläufige Kandidierendenliste auf. Von jeder/m Kandidierenden wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur

eingeholt, welche die Erklärung beinhalten muss, dass sie/er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder legt der Pfarrgemeinderat/Pastoralrat vor Verhältnis von gewählten und berufenen Mitgliedern sollte ausgewogen bleiben.

Wenn die TGV durch Entsendung der gewählten Mitglieder aus Pfarrgemeinderat/Pastoralrat und durch Berufungen gebildet werden, gilt die Wahlordnung für PGR

Eine Berufung von weiteren Mitgliedern erfolgt nach Vorschlag der gewählten Mitglieder der TGV durch den Pfarrer.

§ 6 Wahlvorstand

Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der TGV. Er nimmt die Aufgaben auch für die Pfarrgemeinderats- und für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr. (weiteres siehe Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte)

§ 7 Wählerliste

Für die Wählerliste werden der Pfarrei durch das Bischöfliche Generalvikariat Daten zur Verfügung gestellt.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat/eine Kandidatin den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er die Kandidatin oder den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidierendenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben. Diese/r kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikar Einspruch einlegen. Der Bischöfliche Generalvikar entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidierendenlisten zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 10 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, auch an anderen Orten in der Pfarrei, z. B. Kindertagesstätten, Altenheime etc.
- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand Beauftragte im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 11 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse, beziehungsweise für die Öffnung von Wahllokalen, bis zu drei Tagen vor dem eigentlichen Wahltermin.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.
- (3) Die Briefwahl kann vier Wochen vor der festgelegten Wahl erfolgen. Die Unterlagen können in der Pfarrei beantragt werden.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen zur gültigen Durchführung der Wahlen s Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim §14-18 und §21 – 23, 15. Februar 2006 finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, den 06. Dezember 2017



Nikolaus Schwerdtfeger

Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger

Diözesanadministrator